

durch die Gesetz-Sammlung und durch das Amtsblatt der Preussischen Regierung zu veranlassen.

Berlin, den 25ten März 1835.

**Friedrich Wilhelm.**

An den Staatsminister v. Kochow und den Wirklichen Geheimen Rath, Grafen v. Alvensleben.

---

(No. 1592.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 28ten März 1835., durch welche des Königs Majestät der Stadt Earne im Großherzogthume Posen die revidirte Städte-Ordnung vom 17ten März 1831. verleihen.

Auf Ihren Bericht vom 15ten d. M. will Ich der Stadt Earne im Großherzogthume Posen, dem Wunsche derselben gemäß, die revidirte Städteordnung vom 17ten März 1831., jedoch mit Ausschluß des in dortiger Provinz nicht anwendbaren Wten Titels, verleihen, und haben Sie mit deren Einführung den Ober-Präsidenten zu beauftragen.

Berlin, den 28ten März 1835.

**Friedrich Wilhelm.**

An den Staatsminister v. Kochow.

---

(No. 1593.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 1sten April 1835., wegen Aufhebung des Artikels 174. der Rheinischen Straf-Prozessordnung und Anwendung des Artikels 203. in einfachen Polizeisachen.

Auf Ihren Bericht vom 16ten v. M. bestimme Ich, unter Aufhebung des Artikels 174. der Rheinischen Straf-Prozessordnung, daß die Vorschrift des Artikels 203., für die Formen und Fristen der Appellation in Zucht-Polizeisachen künftig auch in einfachen Polizeisachen zur Anwendung kommen soll. Diese Bestimmung ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 1sten April 1835.

**Friedrich Wilhelm.**

An  
die Staats- und Justizminister v. Kamph und Mülser.

---